

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Gemeinde Piding

Verordnung der Gemeinde Piding  
zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben  
(Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV)  
Vom 25. Januar 2021 ..... 1

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding  
und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48  
„Gewerbegebiet Urwies – Maier Fruchtegroßhandel“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2, 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ..... 2

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung) ..... 3

#### Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2021 ..... 4

Bek. Nr. 1

### Gemeinde Piding

#### Verordnung der Gemeinde Piding zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV) Vom 25. Januar 2021

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund von Art. 48 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.4.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung der Gemeinde Piding über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV) vom 18.9.2018 (AMBL. Nr. 39 vom 25.9.2018) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 25. Januar 2021  
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Piding

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding  
und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48  
„Gewerbegebiet Urwies – Maier Fruchtegroßhandel“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2, 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9.3.2020 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Urwies – Maier Fruchtegroßhandel“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den Bereich zwischen der Staatsstraße 2103 und der Bundesautobahn A 8 sowie zwischen dem Zenzenbach- und Wiesbachweg (Grundstücke Fl. Nrn. 908 bis 911). Anstatt der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ soll die Darstellung als „Gewerbegebiet“ erfolgen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Fl. Nrn. 908 bis 910 sowie eine Teilfläche von Fl. Nr. 950.

Mit dieser Bauleitplanung sollen in Urwies die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung der Maier Holding GmbH (Maier Fruchtegroßhandel) geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.1.2021 die Vorentwürfe dieser Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Die Vorentwürfe der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Fassung vom 17.12.2020) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 mit integriertem Grünordnungsplan sowie Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 17.12.2020) werden gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit vom

### 10. Februar 2021 bis 19. März 2021

auf der Internetseite der Gemeinde Piding unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Vorentwürfe der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Fassung vom 17.12.2020) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 mit integriertem Grünordnungsplan sowie Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 17.12.2020) gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Aufgrund der aktuell bestehenden Covid-19 Pandemie und der damit zusammenhängenden Einschränkungen wird gebeten, für eine evtl. gewünschte Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie für eine evtl. Erörterung einen entsprechenden Termin telefonisch zu vereinbaren (Tel.: 08651/7659-19).

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie § 3 BauGB.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 28. Januar 2021

Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### Verordnung:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

## § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen, sind von den Regelungen der §§ 4 und 9 dieser Verordnung ausgenommen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis:**

##### **Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

##### **Ort Saaldorf**

Kreisstraße BGL 3 – Ortsdurchfahrt Saaldorf (Seestraße)

##### **Ort Surheim**

Kreisstraße BGL 2 – Ortsdurchfahrt Surheim (Freilassingener Straße, Laufener Straße)  
Helfau (Kreuzung Freilassingener Straße – Einmündung EurimPark)

##### **Großgerstetten**

Kreisstraße BGL 2 – Ortsdurchfahrt Großgerstetten

## Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der unter Gruppe A aufgeführten Straßen

Saaldorf-Surheim, den 22. Januar 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

### Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

##### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

376.330,00 €

##### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2021 wird auf festgesetzt.

0,00 €

##### § 3

Im Vermögenshaushalt 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von festgesetzt.

0,00 €

##### § 4

Die Umlage für das Jahr 2021 wird gem. § 13 der Verbandssatzung in Höhe von je Einwohner\*in festgesetzt.

2,95 €

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf festgesetzt.

10.000,00 €

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Freilassing, 10. Dezember 2020  
VHS Rupertiwinkel

**Markus Hiebl**, Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

---